

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballsportverein 95 Scharfenstein-Großolbersdorf e.V., im folgenden FSV 95 genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09432 Großolbersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter VR 6391 eingetragen.
- (3) Der FSV 95 ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, im Kreissportbund Erzgebirge, im Sächsischen Fußball-Verband und im Kreisverband Fußball Erzgebirge. Die Ordnungen und Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem im § 1 (3) genannten Verbänden;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist;
- (5) Initiierung, Durchführung und Betreuung von Sozialprojekten zur Stärkung des örtlichen sozialen und gesellschaftlichen Lebens unter der Beachtung der Ausrichtung des Vereins als Sportverein mit der Zielrichtung, insbesondere die Mitglieder und deren Familien zu fördern.
- (6) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des FSV 95 kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt zum ersten des Kalendermonats, der im Antrag bezeichnet ist, im Übrigen zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht, wenn eine Bestimmung im Antrag fehlt.
- (3) Mitglieder des FSV 95 sind:

- a. Erwachsene,
  - b. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - c. Kinder (unter 14 Jahre),
  - d. Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke unseres Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem FSV 95 und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne das eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - c. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des FSV 95 in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Mitglieder können für den Verein, insbesondere zur Pflege der Sportanlage und Durchführung von Sportveranstaltungen jährlich Arbeitsstunden leisten und damit eine Rückvergütung in maximaler Höhe des geleisteten Arbeitsbeitrags für sich erarbeiten. Fördernde Mitglieder, Mitglieder bis zum Alter von 8 Jahren und juristische Personen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsbeiträgen sowie Rückvergütungssätze für geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des FSV95, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen unseres Vereins hinausgehen.
- (5) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des FSV 95, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln unseres Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsbeiträge erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Über Ausnahmen und dabei zusätzlich anfallende Bearbeitungsgebühren entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

- (7) Das Mitglied hat für den Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs für ausreichende Deckung auf seinem Konto zu sorgen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Erlass und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Beiträge, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem FSV 95 gegenüber für sämtliche dem FSV 95 mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem FSV 95 nicht mitgeteilt hat. Der FSV 95 kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des FSV 95, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des FSV 95 teilzunehmen - gegebenenfalls gegen Entrichtung eines vom Vorstand festgesetzten Entgelts - und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder wählen den Vorstand in der Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des FSV 95**

Organe des FSV 95 sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,  
dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister(in),  
dem/der Jugendleiter/in,  
dem/der Abteilungsleiter/in,  
dem/der Schriftführer/in.

- (1) Die Amtsinhaber sollten Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des FSV 95 berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FSV 95 und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des FSV 95 nach der Vereinssatzung,
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gilt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Vereinssatzung. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den FSV 95 nach dieser Vereinssatzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zu einer nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Vereinssatzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Vereinssatzung;
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e. Änderung der Vereinssatzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - f. Erlass von Ordnungen;
  - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - h. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
  - i. Auflösung des FSV 95.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Vereinssatzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Vereinssatzung eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung;
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c. Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - e. die Tagesordnung;
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
  - g. Die Art der Abstimmung;
  - h. Vereinssatzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der FSV 95 verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Vereinssatzung definierten Aufgaben und des Zwecks des FSV 95 personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung,
  - b. Bearbeitung,
  - c. Verarbeitung,
  - d. Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des FSV 95 zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - c. Sperrung seiner Daten;
  - d. Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Vereinssatzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 12 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 13 Auflösung des FSV 95**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des FSV 95 kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Vereinssatzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der FSV 95 aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des FSV 95 fällt das Vermögen des FSV 95 an den Landessportbund Sachsen e.V. der es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Vereinssatzung des FSV 95 wurde bei der Gründungsversammlung am 27.06.1995 beschlossen.

Ergänzung 04.08.1999

Neufassung 16.01.2014

Neufassung 03.11.2021